

## Deutsche Bundesbank

---

Frankfurt am Main, 7. Januar 2002

### Abbildung von Banknoten zu Werbe- und anderen Zwecken

Im Zusammenhang mit der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen zum 1. Januar 2001 erinnert die Deutsche Bundesbank daran, daß das Herstellen und Verbreiten von Banknotenabbildungen unter Umständen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Für die Abbildung von Banknoten zu Werbe- und anderen Zwecken gilt folgendes:

1. Nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), stellt das Herstellen oder Verbreiten von Drucksachen oder Abbildungen, die ihrer Art nach geeignet sind, im Zahlungsverkehr mit Papiergeld verwechselt oder dazu verwendet zu werden, solche verwechslungsfähigen Papiere herzustellen, eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ordnungswidrig ist nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ferner das Herstellen, Verschaffen, Feilhalten, Verwahren, Überlassen oder das Ein- und Ausführen von Platten, Formen, Drucksätzen, Druckstöcken, Negativen, Matrizen oder ähnlichen Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Herstellung der in Nr. 1 bezeichneten Drucksachen oder Abbildungen geeignet sind. Diese Vorschriften gelten auch für Banknoten eines anderen Währungsgebietes. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 10.000,- Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) OWiG die Deutsche Bundesbank zuständig.

Die Deutsche Bundesbank legt deshalb Wert darauf, dass Abbildungen von Euro-Banknoten und Banknoten anderer Währungsgebiete zu Werbe- und anderen Zwecken nur in einer Form hergestellt oder verwendet werden, die die Gefahr einer Verwechslung mit echten Banknoten auf jeden Fall ausschließt. Banknotenabbildungen dürfen auch nicht so beschaffen sein, dass aus ihnen mit echtem Geld verwechselbare Papiere zusammengesetzt oder sonst wie hergestellt werden können. Unter der Voraussetzung, dass jede – auch entfernte – Möglichkeit

---

Deutsche Bundesbank  
Presse und Information  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Tel. : 069 / 95 66 - 34 55, - 35 11, - 35 12, - 21 57  
Fax : 069 / 5 60 10 71, 95 66 - 30 77, 56 87 56  
E-Mail: [presse-information@bundesbank.de](mailto:presse-information@bundesbank.de)  
Internet: <http://www.bundesbank.de>

eines Missbrauchs solcher Abbildungen im Zahlungsverkehr von vornherein ausgeschlossen ist, erhebt die Deutsche Bundesbank mit Blick auf § 128 OWiG z.Z. gegen folgende Formen von Banknotenabbildungen keine Einwendungen:

- Abbildungen von Euro-Banknoten, die den im Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 30. August 2001 (s. hierzu unten Ziff. 2) festgelegten Anforderungen genügen und
- Abbildungen von Banknoten anderer Währungsgebiete, die entweder
  - den in Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a) des unter 2. genannten Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank festgelegten Anforderungen entsprechen oder
  - einseitige Abbildungen darstellen, deren Abmessungen sowohl in der Länge als auch in der Breite mehr als 125 % oder weniger als 75 % der Abmessungen des Originals der abgebildeten Banknoten betragen, ungeachtet des für die Abbildung verwendeten Materials.

Im Hinblick auf § 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist sicherzustellen, dass bei der Herstellung nicht verwechslungsfähiger Banknotenabbildungen anfallendes Zwischenmaterial, das seiner Art nach auch für die Herstellung verwechslungsfähiger Banknotenabbildungen geeignet ist, nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Nach Abschluss der Produktion ist dieses Zwischenmaterial unverzüglich zu vernichten.

2. Ferner hat der Rat der Europäischen Zentralbank – unter Aufhebung des Beschlusses vom 7. Juli 1998 – mit Beschluss vom 30. August 2001 unter anderem Regelungen über die urheberrechtliche Zulässigkeit von Abbildungen von Euro-Banknoten getroffen. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 233/55 vom 31. August 2001 veröffentlicht worden. Die Teile des Beschlusses, die die Abbildung von Euro-Banknoten betreffen, lauten wie folgt:

Artikel 1

### Stückelungen und Merkmale

- (1) Die erste Serie der Euro-Banknoten umfasst sieben Stückelungen von 5 Euro bis 500 Euro, auf denen das Thema "Zeitalter und Stile in Europa" dargestellt wird und die die folgenden Grundmerkmale erfüllen:

Nennwert (EUR)	Abmessungen	Hauptfarbe	Gestaltungsmotiv
5	120 x 62 mm	Grau	Klassik
10	127 x 67 mm	Rot	Romanik
20	133 x 72 mm	Blau	Gotik
50	140 x 77 mm	Orange	Renaissance
100	147 x 82 mm	Grün	Barock und Rokoko

200	153 x 82 mm	Gelblich-Braun	Eisen- und Glasarchitektur
500	160 x 82 mm	Lila	Moderne Architektur des 20. Jahrhunderts

(2) [...]

## Artikel 2

### Reproduktion

- (1) Die EZB ist Inhaber des Urheberrechts an den in Artikel 1 genannten Banknoten.
- (2) Die Reproduktion einer in Artikel 1 genannten Banknote oder eines Teils davon ist in folgenden Fällen gestattet:
  - (a) Fotos, Zeichnungen, Gemälde, Filme und generell sämtliche Abbildungen, bei denen die Banknoten oder Reproduktionen selbst nicht im Mittelpunkt stehen und die Gestaltungsentwürfe der Banknoten nicht als Nahaufnahme abgebildet werden;
  - (b) Reproduktionen, bei denen nur eine Seite der Banknote wiedergegeben wird, sofern deren Abmessungen sowohl in der Länge als auch in der Breite mehr als 125 % oder weniger als 75 % der in Artikel 1 festgelegten Abmessungen der jeweiligen Banknote betragen, ungeachtet des für die Reproduktion verwendeten Materials.
- (3) Eine generelle Genehmigung von Reproduktionen nach den zuvor genannten Bestimmungen kann bei einer Kollision mit dem unveräußerlichen Persönlichkeitsrecht des Urhebers der Gestaltungsentwürfe der Banknoten widerrufen werden.

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat damit Abbildungen von Euro-Banknoten in sehr weit gehendem Umfang ohne besonderes Genehmigungsverfahren gestattet (Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses).

3. Der als Artikel 1 § 4 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2402) am 1. Januar 2002 in Kraft tretende § 4 des Gesetzes über die Beendigung der Zahlungsmittleigenschaft der auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und der auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Bundesmünzen (DM-Beendigungsgesetz) ordnet die Fortgeltung des § 128 OWiG für DM-Banknoten bis zum 31. Dezember 2002 an. Insofern gelten unsere Hinweise zu Abbildungen von DM-Banknoten in Mitteilung 3011/90 fort.

4. Die Mitteilung Nr. 3001/2000, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 7 vom 12. Januar 2000, wird hiermit aufgehoben.

Die Deutsche Bundesbank und ihre Hauptverwaltungen erteilen im Einzelfall nähere Auskünfte über die Zulässigkeit der Abbildung von Banknoten. Vor der Herstellung oder Verwendung von Abbildungen von Banknoten anderer Währungsgebiete sollte zusätzlich die Einwilligung der betreffenden Notenbank eingeholt werden.

\*

\*

\*